

Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 46 61 · 24046 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Christopher Vogt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Landesvertretung
Schleswig-Holstein

Referat Grundsatzfragen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Wall 55 (Sell-Speicher)
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 74 41 - 0
Fax: 04 31 / 9 74 41 - 23
www.vdek.com

Ansprechpartner:
Florian Unger
Durchwahl: -16, Fax: -23
florian.unger@vdek.com

8. Dezember 2011

**Antrag der Fraktion DIE LINKE „Künstliche Befruchtung ermöglichen“
(Drucksache 17/1863): Stellungnahme des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Landesvertretung Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vogt,

ich möchte mich ganz herzlich für die Gelegenheit bedanken, dem Sozialausschuss die Positionen der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein zum oben genannten Antrag der Fraktion DIE LINKE darzulegen.

Die vdek-Landesvertretung lehnt den Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des § 27a SGB V ab. Das Bundessozialgericht hält die derzeit geltenden Regeln nicht für problematisch. Die Umsetzung des Vorschlages würde eine Leistungsausweitung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bedeuten, die sogar über die Regelungen hinaus geht, die bis zum 31.12.2003 galten und auf die in der Begründung zum Antrag verwiesen wird. Die hier geforderte Ausweitung stellt den Grundsatz der medizinischen Notwendigkeit infrage.

Grundsätzlich ist das Ziel begrüßen, die Geburtenzahlen in Deutschland zu erhöhen. Wenn es der politische Wille ist, in diesem Zusammenhang auch die künstliche Befruchtung stärker zu fördern, dann sollten diese Kosten aus unserer Sicht direkt vom Bund und/oder den Ländern übernommen werden, wie Bundesfamilienministerin Kristina Schröder unlängst vorgeschlagen hat. Dies kann nicht die Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung sein. In diesem Sinne bewerten wir es positiv, dass die Fraktion DIE LINKE sich dafür einsetzt, dass die Kosten der von ihr ange-

strebten – und von uns abgelehnten – Leistungsausweitung nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden müssten, sondern dass der Bund in die Pflicht genommen würde und die entstehenden Mehrkosten über einen entsprechend erhöhten Bundeszuschuss zu tragen hätte.

zu 1.: Die Begrenzung auf drei Versuche hat es in der GKV auch schon bis 1998 gegeben. Im Übrigen geht die Wahrscheinlichkeit für den Erfolg einer künstlichen Befruchtung von 47 % beim ersten Versuch auf 7 % beim vierten Versuch zurück.

zu 2. und 3.: Die Begrenzung des Leistungsanspruches für eine künstliche Befruchtung auf Ehepaare hat der Gesetzgeber mit der Pflicht des Staates zur Förderung der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes gerechtfertigt. Diese Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht 2007 ausdrücklich bestätigt.

Im Übrigen erscheint nicht ganz klar, auf welchen Personenkreis der Anspruch durch diesen Antrag ausgeweitet werden soll. Einerseits erwecken die Änderungsvorschläge den Eindruck, dass auch nichteheliche Lebenspartner anspruchsberechtigt sein sollen, andererseits ist im Eingangstext von eingetretenen Lebenspartnerschaften – also gleichgeschlechtlichen Paaren – die Rede. Hierzu teilen die Ersatzkassen die Auffassung der Bundesregierung, dass eine Ausweitung in diese Richtung nicht beabsichtigt ist. Sollte eine solche Ausweitung angestrebt werden, müsste konsequenterweise auch § 27a Abs 1 Nr.4 SGB V gestrichen werden, was in dem vorliegenden Antrag jedoch nicht der Fall ist.

zu 4.: Das Bundessozialgericht hat die geltenden Altersgrenzen in zwei Urteilen aus den Jahren 2007 und 2009 bestätigt. In der Begründung wurde ausführlich dargelegt, dass es nicht zu beanstanden ist, dass sich der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Altersgrenzen u. a. davon leiten ließ, dass bereits jenseits des 30. Lebensjahres die Wahrscheinlichkeit einer Befruchtung abnimmt und jenseits des 40. Lebensjahres gering ist. So liegt sie beispielsweise bis unter 35 Jahre bei 30 %, und über 40 Jahre nur noch bei 12 %. Außerdem ist die mit dem Alter der Eltern zunehmende Zahl von Fehlbildungen zu berücksichtigen. Die 50-Jahresgrenze für Männer soll sicherstellen, dass beide Elternteile das Kind mindestens bis zum regelmäßigen Abschluss der Schul- und Berufsausbildung begleiten, weil das den Belangen des Kindeswohls besser Rechnung trägt als die Erziehung und Versorgung durch nur ein (überlebendes) Elternteil.

In der Hoffnung, dass der Sozialausschuss die Positionen und Argumente des vdek in seinen Beratungen berücksichtigt, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Florian Unger